

Nachehelichen Unterhalt

Die Unterhaltsansprüche zwischen geschiedenen Ehegatten wurden zuletzt durch das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz 2007 mit Wirkung zum 01.01.2008 weitreichend verändert. Ziel der gesetzlichen Änderung war es, das Unterhaltsrecht den gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen und die Eigenverantwortlichkeit der Ehegatten nach der Scheidung stärker zu betonen.

Der lebenslange Unterhaltsanspruch nach der Ehescheidung sollte zur Ausnahme werden.

Es gibt nach wie vor sechs Tatbestände, die zum Unterhalt berechtigen: Kindesbetreuung, Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Ausbildung sowie Billigkeitsgründe.

a) Betreuungsunterhalt

Vor der Unterhaltsreform war Betreuungsunterhalt so lange zu gewähren, wie wegen der Erziehung und Pflege eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit *nicht erwartet werden konnte*. Es gab hierfür keine starren Regeln, sondern lediglich von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze wie das Altersphasenmodell. Gegenüber nichtehelichen Kindern bestanden jedoch große Unterschiede, da dort nur ein Unterhaltsanspruch für die ersten drei Lebensjahre in Betracht kam, während es einen teilweisen Unterhaltsanspruch für den betreuenden Ex-Ehegatten bis zum 18. Lebensjahr geben konnte.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.02.2007 festgestellt hatte, dass die unterschiedliche Behandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern verfassungswidrig ist, wurden nunmehr einheitliche Grundsätze aufgestellt.

Danach gibt es jetzt einen einheitlichen Unterhaltsanspruch in den ersten drei Lebensjahren der Kinder (korrespondierend mit dem Anspruch auf Betreuung in einem Kindergarten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr).

Ab dem dritten Geburtstag des Kindes gibt es weiter einen Unterhaltsanspruch, wenn dies der Billigkeit entspricht (§ 1570 I S. 2 BGB), wobei die Belange des Kindes und die Betreuungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.

b) Unterhalt wegen Alters

Unterhalt wegen Alters kann verlangt werden, wenn wegen des Lebensalters die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann. Dies ist selbstverständlich bei Erreichen des Rentenalters der Fall, kann aber unter bestimmten persönlichen Umständen auch schon früher der Fall sein (beispielsweise bei einer 50jährigen Frau nach 20jährigem Hausfrauendasein ohne Anschluss an den früheren Beruf).

c) Unterhalt wegen Krankheit

Wer aus körperlichen oder psychischen Gründen eine angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, hat nach der Scheidung einen Unterhaltsanspruch.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Krankheit schon vor der Ehe bestand, erst während der Ehe auftrat oder nach der Scheidung. Nur wenn der Ehegatte nach der Scheidung schon völlig wirtschaftlich selbständig war und dann krank wird, kann der Unterhaltsanspruch entfallen.

d) Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit

Kann der geschiedene Ehegatte eine angemessene Tätigkeit, also eine Tätigkeit, die seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten, seinem Lebensalter, dem Gesundheitszustand und der früheren Erwerbstätigkeit entspricht, nicht finden, so besteht ein Unterhaltsanspruch.

Nach der Unterhaltsreform spielen für die Frage der Angemessenheit die früheren ehelichen Lebensverhältnisse keine Rolle mehr.

e) Unterhalt wegen Ausbildung

Ein Ausbildungsunterhaltsanspruch besteht, wenn ein Ehegatte nicht über eine Ausbildung für eine angemessene Erwerbstätigkeit verfügt. Die Ausbildung muss zweckgerichtet erfolgen und darf nicht reinem Interesse dienen. Klassischer Fall ist, dass eine Ausbildung vor oder während der Ehe abgebrochen oder gar nicht erst begonnen wurde im Hinblick auf die Ehe und die gemeinsam gewünschte „klassische Rollenaufteilung“.

f) Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Hier handelt es sich um einen Auffangtatbestand, um auch besondere Situationen zu erfassen, die sich nicht unter die oben genannten Unterhaltstatbestände fassen lassen z.B.: Betreuung von Pflegekindern oder anderen Angehörigen des Unterhaltsverpflichteten, bisherige unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehepartners o. ä.